

Deutsche Bundesbank
Zentrale
B 420

Frankfurt am Main, im Januar 2008
Telefon: (069) 2388-5249

Informationsblatt

über den

grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen EU Kredit-
registern mit Weiterleitung der Informationen an die Kreditgeber

1. Vorbemerkungen

Die Evidenzzentrale für Millionenkredite der Deutschen Bundesbank hat nach § 14 KWG die Aufgabe, die Gesamtverschuldung von Kreditnehmern zu ermitteln und die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen (Kreditgeber) hierüber zu informieren. Vergleichbare Kreditregister werden u.a. auch von den Zentralbanken in Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien unterhalten. Die Präsidenten dieser sieben nationalen Zentralbanken haben am 20. Februar 2003 ein Memorandum of Understanding (MoU)¹ über einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen Kreditregistern mit Weiterleitung der Informationen an die Kreditgeber unterzeichnet (Euroevidenz). Im Rahmen dieses innerhalb von zwei Jahren aufzubauenden Datenaustauschs sollen die in einem dieser nationalen Kreditregister ermittelten Verschuldungswerte eines Kreditnehmers auch den Kreditgebern mit Sitz in einem anderen Teilnehmerland verfügbar gemacht werden. Hiermit wird den Kreditgebern Zugang zu umfassenderen Informationen über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer gewährt. Ziel ist es, die Kreditgeber bei der Analyse der Kreditrisiken zu unterstützen sowie den Aufsichtsbehörden zusätzliche Informationen über die Kreditrisiken zur Verfügung zu stellen, um damit zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen.

Das MoU unterscheidet dabei zwischen einem regelmäßigen Datenaustausch für nationale Kreditnehmer (aus Sicht des jeweiligen Kreditregisters) und einem Informationsaustausch bei Bedarf, auf Anfrage einer Bank (Ad Hoc Anfrage).

2. Regelmäßiger Informationsaustausch

2.1. Einbezogene Kreditnehmer

In den regelmäßigen Informationsaustausch werden aus deutscher Sicht nur Kreditnehmer mit Sitz in Deutschland einbezogen, die bei Banken in einem anderen der sechs beteiligten Länder ebenfalls Kredite aufgenommen haben. Die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank erhält dabei von den anderen sechs Kreditregistern vierteljährlich die dort auf Grund der jeweiligen nationalen Meldebestimmungen gespeicherten Verschuldungswerte von in Deutschland ansässigen Kreditnehmern zur Verfügung gestellt, um sie an die Kreditgeber in Deutschland im Zuge der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG weiterzugeben.

¹ www.ecb.int/pub/pdf/other/moucreditregistersen.pdf

Im Gegenzug übermittelt die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank die bei ihr gespeicherte Verschuldung über Kreditnehmer mit Sitz in einem der anderen sechs Länder an das dort ansässige Kreditregister (home country principle). In den Datenaustausch werden jedoch nur Unternehmen einbezogen, sofern sie im jeweiligen Kreditregister eine Gesamtverschuldung von mindestens 25.000 Euro ausweisen. Privatpersonen sind zunächst nicht Gegenstand des Datenaustausches.

Zum Meldetermin 31. März 2005 wurden Daten erstmalig zwischen den Kreditregistern ausgetauscht.

2.2. Auszutauschende Betragsdaten

Bei den Betragsdaten wird unterschieden zwischen "**Bilanzaktiva**" (cash credits) und **Bürgschaften und Garantien** (commitment credits), wobei die beiden Positionen aufgegliedert werden in **Direktkredite** (personal obligation) und Kredite aus einer **Mithaftung** in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, joint liabilities). Die Addition dieser vier Kreditbeträge ergibt die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers im jeweiligen Ausland.

2.3. Vermeidung von Doppelerfassungen (overlaps)

Zur Doppelerfassung (overlap) eines Kredits kann es immer dann kommen, wenn die kreditgewährende Bank diesen Kredit zwei Kreditregistern anzuzeigen hat. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Kredit von einer Auslandsfiliale oder Auslands Tochter mit Sitz im Land eines teilnehmenden Kreditregisters gewährt wurde. Um einen überhöhten Verschuldungsausweis eines Kreditnehmers zu vermeiden, tauschen die Kreditregister in Bezug auf die vier genannten Betragspositionen auch die von diesen Auslandsfilialen angezeigten Kreditbeträge aus und berechnen mittels dieser Informationen die (potentiellen) overlaps.

2.4. Weitergabe der Kreditdaten an die Banken

Die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank überführt die erhaltenen Kreditdaten in das deutsche Meldeschema und stellt sie den Kreditgebern in einer zusätzlichen Datei zur Verfügung. In dieser Datei werden die Beträge landbezogen aufgegliedert nach:

- Gesamtsumme (Feld 100)

- Bilanzielle Kreditforderungen (Feld 110) = cash credits
 - Andere Außerbilanzielle Geschäfte (Feld 120) = commitment credits
- und weist für jede Position, soweit vorhanden, auch den Betrag aus einer Mithaftung in einer GbR aus. Sollten in den Beträgen Kredite von Auslandsfilialen oder -töchtern enthalten sein, erfolgt eine Berechnung der (potentiellen) overlaps. In Bezug auf die genannten Felder erhalten die Banken folgende Aufgliederung:
- Betrag vor overlap-Berechnung (entspricht dem im ausländischen Kreditregister gespeicherten Betrag)
 - Betrag aus der overlap-Berechnung (potentieller overlap)
 - Betrag nach Abzug der overlaps (Nettobetrag)
 - Addition der Nettobeträge zur Summe "Ausland"
 - Verschuldungsbetrag nach § 14 KWG
 - Addition der Summe "Ausland" mit der Verschuldung nach § 14 KWG zur Summe "EU"

Eine schematische Darstellung dieser Aufgliederung ist als Anlage beigefügt.

Diese Kreditdaten werden den Kreditgebern ausschließlich in **elektronischer Form** bereit gestellt. Voraussetzung für die Übermittlung dieser Daten an die Kreditgeber ist daher, dass die Kreditgeber ihre Anzeigen nach § 14 KWG in elektronischer Form (ExtraNet oder Online Erfassungsplattform) einreichen und damit auch ihre Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG in elektronischer Form erhalten. Es ist vorgesehen, die aus dem Ausland stammenden Daten in diese regelmäßige Benachrichtigung zu integrieren und in einer neuen 6. Datei sowie als Liste im PDF-Format in der Datei druckaufbereitete Liste zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Satzbeschreibung dieser Datei bzw. das Dokumentenlayout ist als Anlage beigefügt.

3. Ad Hoc Anfragen

Die Ad Hoc Anfrage bietet die Möglichkeit, bei Bedarf auch die Verschuldungsdaten von Kreditnehmern mit Sitz in einem der anderen sechs Teilnehmerländer in Erfahrung zu bringen. Hierzu sind die in § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Das Ad Hoc Anfrage-Verfahren wird ebenfalls ausschließlich elektronisch abgewickelt werden. Hierzu wurde Mitte 2005 im ExtraNet eine entsprechende Eingabemaske bereitgestellt werden, in der u.a. auch eindeutige Identifikationsmerkmale, wie z.B. die ausländische Steuernummer des Kreditnehmers, mitzuteilen sind, da nur so das für die Beantwortung der Anfrage zuständige ausländische Kreditregister (home CCR) den Kreditnehmer eindeutig identifizieren kann. Auf Grund des "home country principle" enthält die Antwort des für den Kreditnehmer zuständigen ausländischen Kreditregisters alle in den sieben teilnehmenden Kreditregistern für den Kreditnehmer ermittelten Verschuldungswerte. Die in der Antwort mitgeteilten Verschuldungswerte werden entsprechend dem Betragsschema des regelmäßigen Datenaustauschs (vgl. 1.4) aufbereitet und dem Anfrager per ExtraNet zur Verfügung gestellt.

4. Mitteilung von Betragskorrekturen

Sofern ein ausländisches Kreditregister Verschuldungswerte für einen deutschen Kreditnehmer, die es uns im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs mitgeteilt hatte, korrigieren muß, erhalten wir hierüber eine entsprechende Mitteilung mit den korrigierten, gültigen Beträgen. Die neuen Betragsdaten werden entsprechend dem Betragsschema des regelmäßigen Datenaustauschs (vgl. 2.4) aufbereitet und die betreffenden Banken per ExtraNet hierüber informiert.

5. Registrierung im ExtraNet der Deutschen Bundesbank

Für das Stellen von Ad Hoc Anfragen sowie für die Mitteilung von Betragskorrekturen ist eine entsprechende Registrierung im ExtraNet der Deutschen Bundes-

bank erforderlich. Eine entsprechende Registrierungsmöglichkeit im ExtraNet wurde bereits im 2. Quartal 2005 bereitgestellt.

6. Ansprechpartner für den Bereich "Euroevidenz" in der Deutschen Bundesbank

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Haus folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Fachfragen zur Euroevidenz:

Michael Ritter (Tel.: 069-2388-5249, E-Mail: michael.ritter@bundesbank.de)

Ingrid Seitz (Tel.: 069-2388-5251), E-Mail: ingrid.seitz@bundesbank.de)

Fragen zur technischen Abwicklung:

Stefan Kadletz (Tel.: 069-2388-5246, E-Mail: stefan.kadletz@bundesbank.de)